

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 07.01.2015

**FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:**

**Erster Bürgermeister**

Herr Hans Steindl

**Zweite Bürgermeisterin**

Frau Christa Seemann

**Dritter Bürgermeister**

Herr Norbert Stranzinger

**Stadtrat**

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

**Berichterstatter**

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hengersperger

Frau Waltraud Kreil

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCHULDIGT ABWESEND:**

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

### **1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 2. Dezember 2014
- 1.2. Vorlage im Genehmigungsverfahren durch die BuWoG zum Neubau einer Reihenhaushausanlage mit Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2262/5, Gemarkung Burghausen in der Piracher Straße 22d - 22h

### **2. Sonstiges/Berichte**

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO

### **3. Vorberatung**

- 3.1. Bebauungsplan Nr. 45g für den Bereich Bachstraße (nordöstlich), Bahnlinie (nordwestlich), im Gewerbepark Lindach A  
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

### **Anfragen/Sonstiges**

1. Erweiterter Hochwasserschutz
2. Umbau & Erweiterung der Jugendherberge in Burghausen
3. Ausschusssitzungen Februar
4. Errichtung eines Hochdecks über den bestehenden Parkplätzen in der Zaglau

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 2. Dezember 2014**

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

1.2. **Vorlage im Genehmigungsverfahren durch die BuWoG zum Neubau einer Reihenhauswohnanlage mit Kfz-Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2262/5, Gemarkung Burghausen in der Piracher Straße 22d - 22h**

Die Burghäuser Wohnbau GmbH plant den Neubau einer Reihenhauswohnanlage (Fünfspänner) mit fünf oberirdischen Kfz.-Stellplätzen. Die einzelnen Reihenhäuser haben 114 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die Gesamtbaukosten sind berechnet mit 1.050.000 €.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 72 für den Bereich Bahnlinie (südlich), Piracher Straße (nordwestlich), Kindergarten (südwestlich), Flst.-Nr. 2262/2 (nördlich). Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Im Genehmigungsverfahren hat die BuWoG als Bauherr die Eigentümer der benachbarten Grundstücke zu benachrichtigen.

*Herr Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö weist darauf hin, dass durch die Bebauung die momentan provisorisch angelegten Stellplätze wegfallen. Grundsätzlich wird mit der Errichtung der fünf Stellplätze der neuen Stellplatzsatzung zwar nachgekommen, jedoch besteht hier nicht wie bei frei stehenden Einfamilienhäusern die Möglichkeit, den Platz vor der Garage als zusätzlichen Stellplatz zu nutzen. Es sollten daher zwei zusätzliche Parkplätze in der Verlängerung der 5 Stellplätze entlang der Bahnlinie errichtet werden.*

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Das Genehmigungsverfahren kann durchgeführt werden.

Mit allen 9 Stimmen

2. **Sonstiges/Berichte**

2.1. **Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.**

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 9 Stimmen

2.2. **Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO**

**Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.**

Mit allen 9 Stimmen

3. **Vorberatung**

3.1. **Bebauungsplan Nr. 45g für den Bereich Bachstraße (nordöstlich), Bahnlinie (nordwestlich), im Gewerbepark Lindach A**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.11.2014 die Gesamtänderung des Bebauungsplanes Nr. 45c sowie die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 45 beschlossen, damit in Burghausen eine Flüchtlings- und Asylbewerberunterkunft errichtet werden kann. Die tatsächliche bauliche Entwicklung im Gewerbepark Lindach A nordöstlich der Bachstraße und nordwestlich der Bahnlinie wird im Bebauungsplan 45g übernommen.

Das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen trat am 26.11.2014 in Kraft. Danach kann befristet bis zum 31.12.2019 in Gewerbegebieten für die Errichtung von Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 246 Abs. 10 Baugesetzbuch neu). Trotz der nunmehr vorliegenden Genehmigungsgrundlage für die geplante Flüchtlings- und Asylbewerberunterkunft wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45g weiter betrieben, weil das Bauvorhaben wegen seiner Gebäudestellung von den Grundzügen des derzeitigen Bebauungsplanes abweicht. Der neue Bebauungsplan bewirkt eine bauplanungsrechtliche Nachsteuerung entsprechend der bestehenden Bebauung und vermeidet Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch für die neue Flüchtlings- und Asylbewerberunterkunft.

Die betroffenen Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Kommunen wurden um Stellungnahmen zum Bebauungsplankonzept 45g gebeten. Für die Öffentlichkeit wurde der Vorentwurf zur Einsicht im Rathaus in der Zeit vom 25.11.2014 mit 29.12.2014 ausgelegt.

Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

**Deutsche Bahn AG vom 27.11.2014:**

Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb sind zu beachten. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form werden ausgeschlossen. Alle Immissionen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, sind entschädigungslos hinzunehmen. Abwehrmaßnahmen sind vom Bauherrn zu tragen. Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist.

Die Entwässerung des Baugrundstücks darf nicht auf oder über Bahngrund erfolgen. Vorhandene Bahnentwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst und beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Werden bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt, so ist mit der SüdostBayernBahn eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der SüdostBayernBahn, DB RegioNetz, Infrastruktur GmbH – Technik, Bischof-von-Ketteler-Straße1, 84453 Mühldorf, einzureichen. Generell ist dabei auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen. Ein Betreten und Befahren von Bahngelände sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Der Einflussbereich der Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf nicht beeinträchtigt werden. Der Stützbereich verläuft im Allgemeinen 1:1,5 geneigt (je nach Bodenart u.U. auch flacher); er beginnt am Schotterfußpunkt 3,30 m von der Gleisachse.

**Abwägung:**

Die vorstehenden Auflagen und Hinweise werden im Textteil des Bebauungsplanes festgesetzt bzw. aufgenommen.

**Stadtwerke Burghausen vom 28.11.2014:**

Keine Einwände.

**BOSL GmbH Immobilienverwaltung vom 02.12.2014:**

Keine Bedenken.

**Regierung von Oberbayern als Höhere Landesplanungsbehörde vom 03.12.2014:**

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sollen sichergestellt werden. Die Planung ist diesbezüglich mit der Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Abwägung:

Das Landratsamt Altötting – untere Immissionsschutzbehörde – ist beteiligt worden.

**Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz vom 03.12.2014:**

Keine Einwände.

**Landkreis Altötting – Kreisbrandinspektion – vom 10.12.2014:**

Keine Bedenken.

**Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.12.2014:**

Die bestehenden Telekommunikationslinien der Telekom dürfen nicht verändert bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau und die Unterhaltung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Der Hinweis ist bereits im Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

**Landratsamt Altötting, Fachreferent für Naturschutz, vom 03.12.2014:**

Die Ausgleichsflächen sind im Bebauungsplan, in der Karte und in den Festsetzungen unter Angabe von Größe, Gemarkung und Flurstücknummer darzustellen. Die geplanten Maßnahmen sind zu erläutern.

Abwägung:

Die Ausgleichsmaßnahme im Umfang von 300 m<sup>2</sup> wird auf einer Teilfläche des städtischen Flurstücks Nr. 858/0, Gemarkung Mehring im Priesental (Gemeinde Mehring) nachgewiesen. Die genauere Beschreibung erfolgt als Anlage zur Begründung, da sich die Planungshoheit nicht auf fremdes Gemeindegebiet erstreckt und deshalb im Bebauungsplan diesbezüglich keine Festsetzungen getroffen werden können.

**Landratsamt Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde, vom 11.12.2014:**

Da Betriebsleiterwohnungen sowie auch soziale Wohnrichtungen im GE nach TA Lärm ein Schutzanspruch zusteht (zulässige Immissionsrichtwerte tagsüber 65 dB(A), nachts 50 dB(A)), ist zu prüfen, ob von benachbarten Betrieben unter zu Grundlegung des jeweils genehmigten Betriebsumfanges am Asylbewerberwohnheim unzulässige Lärmimmissionen zu erwarten sind. Zu betrachten sind auch Betriebe, die zwar etwas weiter entfernt sind, aber z.B. nachts arbeiten. Kommt es am Asylbewerberheim zu einer Überschreitung der zulässigen Richtwerte, bedeutet dies im Gegenzug, dass bei möglichen Beschwerden ein Betrieb u.U. nachträglich in seinem Betriebsumfang eingeschränkt werden muss. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist die in der Begründung sehr allg. Ausführung hierzu nicht ausreichend.

Mit der Festsetzung der Emissionskontingente besteht Einverständnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung eines Asylbewerberwohnheimes im Einzelgenehmigungsverfahren sicherzustellen ist, dass es durch verhaltensbezogenen Lärm zu keinen unzulässigen Lärmimmissionen in der Nachbarschaft kommt und sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung einfügt.

Abwägung:

Die Bauparzelle für die geplante Flüchtlings- und Asylbewerberunterkunft liegt in der Mitte des Gewerbeparks Lindach A. In diesem Gewerbegebiet wurden bisher acht Betriebe angesiedelt, wobei in keinem Betrieb nachts gearbeitet wird und bei zwei Betrieben die Inhaber mit ihren Angehörigen vor Ort wohnen. Es wurden nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe (Ausstellungs- und Lagerhalle für Sanitäröbekte, Werkstatthalle mit Bürotrakt, Handwerkerhof mit Wohnung und Doppelgarage, Spenglerei, Kfz.-Werkstatt mit Büro, Bürogebäude, Rohrgroßhandel und ein Bürogebäude für Forschungs-, Entwicklungs- und Verwaltungszwecke sowie Werkstattgebäude) zugelassen. Aktuelle Lärmbeschwerden sind nicht bekannt. Bei der Spenglerei sind entsprechend der Auflagen in der Baugenehmigung lärmintensive Arbeiten außerhalb des Betriebsgebäudes unzulässig und beim Betrieb lärmintensiver Maschinen sowie bei lärmintensiven Arbeiten sind nach außen führende Türen und Fenster geschlossen zu halten. Der benachbarte Betrieb im Gewerbepark Lindach A10 wird in naher Zukunft verlagert werden; die Nachfolgenutzung steht noch nicht fest. Im gesamten Gewerbegebiet sind bereits jetzt Nutzungen unzulässig, von denen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung unzumutbar sind. Dabei können bei einer Flüchtlingsunterkunft keine höheren Lärmschutzansprüche gestellt werden als bei Wohnungen für Betriebsinhaber. Mit zusätzlichen Einschränkungen des Betriebsumfanges bei den umliegenden Gewerbebetrieben muss deshalb wegen der Flüchtlings- und Asylbewerberunterkunft nicht gerechnet werden. Zusammenfassend wird erklärt, dass im Gewerbegebiet Lindach A keine Spannungen im nachbarschaftlichen Nebeneinander von Gewerbe und Flüchtlingsunterkunft erwartet werden, die schwerer wiegen könnten als der seit dem 26.11.2014 in § 1 Abs. 6 Nr. 13 Baugesetzbuch aufgenommene öffentliche Belang. Danach sind in der Bauleitplanung insbesondere die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung zu berücksichtigen. Im Baugenehmigungsverfahren wird die Untere Immissionsschutzbehörde beteiligt werden, damit bezüglich des verhaltensbezogenen Lärms Auflagen formuliert werden können.

**Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 Hochbau, vom 15.12.2014:**

Es wird eine verbindliche Festsetzung der maximalen Höhenlage des Fertigfußbodens im Erdgeschoss gefordert. Die Pflanzdichte für großkronige und mittelkronige Laubbäume muss überarbeitet werden. Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde muss richtiggestellt werden.

Abwägung:

Die Festsetzung A.2. wird geändert in: maximale Gebäudehöhe ab Oberkante Fertigfußboden (FFB) im Erdgeschoss.

Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss wird im nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahren festgelegt.

Die festgesetzte Pflanzdichte entfällt.

Die Hinweise D werden geändert in: ... Untere Denkmalschutzbehörde Stadt Burghausen ...

**Landratsamt Altötting, Sachgebiet 53 Landschaftspflege, vom 15.12.2014:**

Zur besseren Einbindung und Eingrünung sollten innerhalb der privaten Grünflächen und innerhalb der Ausgleichsflächen entlang der südöstlichen und südwestlichen Grundstücksgrenzen mehr Einzelbaumpflanzungen festgelegt werden.

Die unter Punkt 6.2 der textlichen Festsetzungen angegebene Pflanzqualität für Bäume von mind. 3j. von 120-150 cm ist ausreichend für Aufforstungen. Für Einzelbaumpflanzungen in Wohn- und Gewerbegebieten sollte eine Pflanzqualität als Hochstamm von mind. 3mal verschult, Stammumfang 14-16 cm festgeschrieben werden.

Abwägung:

Es werden mehr Einzelbaumpflanzungen festgesetzt. Die Pflanzqualität wird angepasst.

**Landratsamt Altötting, Gesundheitsamt, vom 15.12.2014:**

In der Pflanzliste ist u. a. Faulbaum empfohlen. Dieser Strauch ist als giftig anzusehen.

Abwägung:

Der Faulbaum wird aus der Pflanzliste gestrichen.

**Bayernwerk AG, Eggenfelden, vom 17.12.2014:**

Die Hinweise werden berücksichtigt, ansonsten keine Stellungnahme veranlasst.

**Energie Südbayern GmbH, Traunreut, vom 17.12.2014:**

Keine Einwände.

**Handwerkskammer für München und Oberbayern, München, vom 17.12.2014:**

Keine Einwände.

**Eisenbahn-Bundesamt, München, vom 19.12.2014:**

Die Immissionen (Lärm, Erschütterungen) aus der bestehenden Eisenbahnstrecke Tüßling-Burghausen sind im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Etwaige Schutzmaßnahmen gegen diese Immissionen sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Abwägung:

Die genannten Hinweise werden in der Bauleitplanung berücksichtigt.

**Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, München, vom 19.12.2014:**

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften um eine Form der Wohnnutzung handelt und damit auch die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für Wohnnutzungen einschlägig werden. Es wird angeregt, den vorgesehenen Standort auf sein immissionsschutzrechtliches Konfliktpotential zu untersuchen und die Verträglichkeit der bestehenden gewerblichen Nutzungen mit der geplanten Nutzung zu überprüfen. Im weiteren Planvorhaben ist dafür Sorge zu tragen, dass keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte entstehen, die zu Beeinträchtigungen der bestehenden oder der geplanten Nutzung führen könnten.

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Änderung der BauNVO klargestellt wurde, dass Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylverfahrensgesetzes als Anlagen für soziale Zwecke auch in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig sind. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass keine weitergehende Verstetigung einer Wohnnutzung eintritt und damit der Gebietscharakter des betreffenden Gewerbegebietes grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Abwägung:

Die genannten Hinweise werden in der Bauleitplanung berücksichtigt.

**Energie Südbayern GmbH am 30.12.2014**

Keine Einwände.

**Polizeiinspektion Burghausen am 22.12.2014**

Keine Einwände.

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist die Gesetzeslage mittlerweile dahingehend geändert worden, dass in Gewerbegebieten diese Art von Wohnen zugelassen wird. Die momentanen Verhandlungen zwischen dem Bauwerber und der Regierung von Oberbayern stehen kurz vor dem Abschluss. Hierbei geht es jedoch im Wesentlichen um die Höhe der Mietsätze. Vorschriften hinsichtlich der Bauausführung werden von Seiten der Regierung von Oberbayern nicht gemacht. Hier besteht von der Stadt der Wunsch, dass für die Asylbewerberunterkunft ein höherwertiger Baustandard angesetzt wird. Da dies aber auch die Baukosten erhöht, macht die Verhandlungen hinsichtlich des Mietsatzes notwendig. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Verhandlungen bis Ende Januar abgeschlossen sind und die Asylbewerberunterkunft bis zur Jahresmitte errichtet werden kann. Die Stadt leistet damit einen wichtigen Beitrag in der landkreisweiten Unterbringung der Asylbewerber.*

*Herr Stadtrat Angstl fragt nach, ob von Seiten der Stadt die Möglichkeit besteht, auch für die Inneneinrichtung gewissen Wünsche anzumelden (bspw. abgetrennte Bereiche für Familien und Frauen).*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl antwortet, dass nachdem die Regierung von Oberbayern der Errichtung der Unterkunft grundsätzlich zugestimmt hat, über die privaten Bauträger dahingehend entsprechend eingewirkt werden könnte.*

*Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger sieht die Problematik darin, wenn sich die Stadt zu sehr einbringt und zu viele Vergünstigungen gewährt. Dies könnte unter den Asylbewerbern entsprechende Begehrlichkeiten wecken. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass alle Unterkünfte gleich behandelt werden. Evtl. könnten Burghauser Bürgerinnen und Bürger eine Patenschaft für einzelne Asylbewerber übernehmen. Herr Beck (Asylbetreuer) könnte die Patenschaften koordinieren und begleiten.*

*Herr Erster Bürgermeister Steindl sieht in den Patenschaften den richtigen Ansatz. Die Asylbewerber könnten bei der Arbeitssuche unterstützt werden, es könnten gemeinsame Ausflüge organisiert werden oder man kocht gemeinsam. Herr Erster Bürgermeister Steindl geht davon aus, dass dies mit max. 220-250 in Burghausen untergebrachten Asylbewerbern zu schaffen ist.*

**Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:**

Die eingegangenen Stellungnahmen/Einwände werden in der vorstehenden Art und Weise berücksichtigt bzw. abgewogen. Der Stadtrat billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45g und beschließt die öffentliche Auslegung.

Mit allen 9 Stimmen

### **Anfragen/Sonstiges**

#### **1. Erweiterter Hochwasserschutz**

*Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.*

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Strachowsky antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Einzelobjektschutzmaßnahmen (Abdichtung von Türen und Fenstern) bei den Gebäuden vom Haus Barbarino bis zum Kurfürst-Maximilian-Gymnasium von Seiten der Stadt mit einem 50%igen Zuschuss gefördert werden. Ein separates Förderprogramm ist hierfür nicht notwendig.*

#### **2. Umbau & Erweiterung der Jugendherberge in Burghausen**

*Da während der Umbaumaßnahmen der Teilbetrieb der Jugendherberge aufrecht erhalten bleiben soll, wurde vom Deutschen Jugendherbergswerk gemeinsam mit Frau Abeln (Leiterin Jugendherberge) folgender Zeitplan festgelegt:*

*Bauphase I: Oktober 2015 bis Juni/Juli 2016 (55 belegbare Betten)*

*Bauphase II: August 2016 bis April 2017 (70 belegbare Betten)*

#### **3. Ausschusssitzungen Februar**

*Die Februar-Ausschusssitzungen finden in Raitenhaslach statt. Vor Beginn der Bauausschusssitzung findet die Besichtigung der Baustelle statt.*

**4. Errichtung eines Hochdecks über den bestehenden Parkplätzen in der Zaglau**

*Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger erkundigt sich, was es mit der in der Bürgersammlung am 1. Dezember 2014 getätigten Aussage von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl bzgl. der Überlegungen, in der Zaglau über den vorhandenen Stellplätzen ein Hochdeck zu errichten zu wollen, auf sich hat.*

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl soll eine Planung in Auftrag gegeben werden, wie auf den bestehenden 75 Parkplätzen in der Zaglau ein Hochdeck mit ca. 50 Stellplätzen errichtet werden könnte. Zusammen mit den 55 zu errichtenden Stellplätze bei der Turnhalle/Kindergarten für ca. 700.000 € nach Abschluss des Turnhallenbaus beim Kurfürst-Maximilian-Gymnasium (voraussichtlich September/Oktober 2015) könnten hier kostengünstig zusätzliche Parkplätze geschaffen werden. In diesem Areal würde man dann über insgesamt ca. 200 Stellplätze (75 bestehende Stellplätze Zaglau, 25 bestehende Stellplätze Loher, 55 zu errichtenden Stellplätze bei der Turnhalle/Kindergarten, 50 Stellplätze Hochdeck) verfügen. Wichtig für Herrn Ersten Bürgermeister Steindl im Zusammenhang mit dem momentanen Turnhallenbau ist jedoch zunächst, dass der Landkreis die Fassade des Gymnasiums-Baus zur Zaglau und zum Schulinnenhof hin erneuert. Die Fassade passt nicht mehr zur neuen Turnhalle. Nach Abschluss des Turnhallenbaus soll auch die Fassade der Studienkirche St. Josef ausgebessert werden. Die Stadt wird sich hier mit der Diözese in Verbindung setzen.*

*Herr Stadtrat Stadler fragt nach, ob auch der Schulhof neu gestaltet und zum Parken optimiert werden soll.*

*Auch Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann würde dies befürworten, da diese zusätzlichen Parkplätze abends und für Veranstaltungen dringend benötigt werden.*

*Für Herrn Ersten Bürgermeister Steindl hat der Innenhof des Gymnasiums momentan keine Priorität. Wichtig ist zunächst, dass der Turnhallenbau abgeschlossen wird, die Fassaden erneuert werden und die Möglichkeit zur Errichtung des angedachten Hochdecks geprüft wird.*

Ende der öffentlichen Sitzung: 14:45 Uhr

Burghausen, 07.01.2015

**STADT BURGHAUSEN**

**HANS STEINDL  
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER  
PROTOKOLLFÜHRER**